

Eltern-Information

„Leistbare Kinderbetreuung“ in Vorarlberg

gültig ab September 2020 - Kinderbetreuung

Dem Land Vorarlberg, den Gemeinden und den Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen ist es ein Anliegen, die Entwicklung der Kinder ganzheitlich zu fördern, Eltern zu entlasten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Dazu gehört, dass es genügend verlässliche, leistbare, flexible und qualitativ hochwertige Einrichtungen gibt. Für Familien in Vorarlberg steht eine breite Vielfalt unterschiedlicher pädagogischer Ausrichtungen und Formen zur Verfügung.

Ein besonders wichtiges Anliegen des Landes ist es, dass sich **alle Familien in Vorarlberg die Qualität und die Vielfalt der Betreuungsangebote leisten** können. Dafür wurden die Elterntarife in einem Tarifkorridor festgelegt und sozial gestaffelt.

Tarifkorridor

Kinder unterschiedlichen Alters benötigen eine unterschiedlich intensive Betreuung, was sich auf die Kosten auswirkt. Auf dieser Grundlage wurde eine **Unter- und Obergrenze der Elterntarife – der sogenannte Tarifkorridor** – festgelegt. Dieser Tarifkorridor ist nach dem Alter und der Anzahl der Betreuungsstunden gestaffelt.

Faire soziale Staffelung der Elternbeiträge

In enger Kooperation des Landes mit den Gemeinden wurde bereits im Herbst 2016 **ein landesweit einheitliches, sozial gestaffeltes Tarifmodell der Elternbeiträge** entwickelt.

Abhängig vom Haushaltsnettoeinkommen kann sich Ihr Elternbeitrag in der Kinderbetreuung verringern. Die Höhe dieser Ermäßigung richtet sich nach Ihrem Haushaltsnettoeinkommen, dem Kindesalter und der Anzahl der Betreuungsstunden. Unter www.vorarlberg.at/kinderbetreuung steht Ihnen ein Tarifrechner zur Verfügung, mit dessen Hilfe Sie die Höhe Ihrer Ermäßigung vorab berechnen können. Der Träger Ihrer Kinderbetreuungseinrichtung nimmt, nach Vorlage der Einkommensnachweise, Ihren Antrag entgegen, errechnet Ihre Ermäßigung und verlangt von Ihnen daraufhin lediglich den reduzierten Tarif.

Wer kann die Ermäßigung in Anspruch nehmen?

Eine der folgenden Voraussetzung muss bei beiden Erziehungsberechtigten bzw. bei Alleinerziehenden erfüllt sein:

- berufstätig,
- arbeitssuchend,
- in Aus- bzw. in Weiterbildung,
- wenn aus pädagogischer Sicht eine familienergänzende Betreuung notwendig erachtet wird (z.B. zur Sprachförderung, auf Empfehlung der Kinder- und Jugendhilfe, usw.)

Karenz: Grundsätzlich kann während der Karenz keine soziale Staffelung in Anspruch genommen werden. Ist der Anspruch auf die soziale Staffelung vor Beginn der Karenz entstanden (zB. bei Geburt eines weiteren Kindes), so kann die soziale Staffelung bis zum Ende des Betreuungsjahres weiter in Anspruch genommen werden.

Wie werden die Elternbeiträge gestaffelt?

Die Elternbeiträge für 0 bis 2-jährige Kinder werden **nach dem Einkommen** wie folgt gestaffelt.

- Stufe 1: Mindestelterbeitrag in Höhe von € 20,00 für maximal 25 Betreuungsstunden. Jede weitere Betreuungsstunde erhöht den Elterntarif um einen Euro.
- Stufe 2: Reduktion des Elterntarifes auf 25% des Normaltarifs, jedoch mindestens € 20,00.
- Stufe 3: Reduktion des Elterntarifes auf 50% des Normaltarifs, jedoch mindestens € 20,00.
- Stufe 4: Reduktion des Elterntarifes auf 75% des Normaltarifs, jedoch mindestens € 20,00.

Für 3-jährige Kinder gilt eine Sonderregelung (siehe Seite 3).

Wie wird das Einkommen ermittelt?

Wenn Sie Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe beziehen, erhalten Sie den günstigsten Tarif ohne Ihr Einkommen

offen legen zu müssen. Hier reicht die Vorlage des Mindestsicherungsbescheids bzw. des Schreibens der Wohnbauförderungsstelle. Beachten Sie, dass es trotzdem notwendig ist, einen Antrag zu stellen.

Sonst ist für die Berechnung die Höhe Ihres Haushaltsnettoeinkommens maßgeblich, d.h. die gesamten Ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Geldmittel.

Dazu zählen:

- Nettoeinkommen inkl. Sonderzahlungen, Einkommen aus selbständiger Arbeit, Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Pflegegeld, Krankengeld und sonstige Einnahmen (z.B. aus Forst- und Landwirtschaft, Entschädigungen usw.)
- Sozial- und Transferleistungen wie Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Familienzuschuss usw.
- Nicht berücksichtigt werden: Einkommen erwachsener Kinder oder anderer Verwandter, die im selben Haushalt leben.
- Unterhaltszahlungen an Dritte können im Formular vom Einkommen abgezogen werden.

Ihren persönlichen Tarifrechner und auch Beispiele zur Berechnung stehen zur Verfügung unter: www.vorarlberg.at/kinderbetreuung

(Netto)Einkommengrenzen und Ermäßigung der Tarife (jährliche Indexierung)

Personen im Haushalt *)	Einkommen in €		Einkommen in €		Einkommen in €		Einkommen in €	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1 Erwachsener - 1 Kind	0,00	1.636,00	1.636,01	1.726,63	1.726,64	1.817,27	1.817,28	1.907,90
1 Erwachsener - 2 Kinder	0,00	2.014,00	2.014,01	2.125,58	2.125,59	2.237,15	2.237,16	2.348,73
1 Erwachsener - 3 Kinder	0,00	2.392,00	2.392,01	2.524,52	2.524,53	2.657,03	2.657,04	2.789,55
1 Erwachsener - 4 Kinder	0,00	2.770,00	2.770,01	2.923,46	2.923,47	3.076,92	3.076,93	3.230,37
2 Erwachsene - 1 Kind	0,00	2.266,00	2.266,01	2.391,54	2.391,55	2.517,07	2.517,08	2.642,61
2 Erwachsene - 2 Kinder	0,00	2.644,00	2.644,01	2.790,48	2.790,49	2.936,96	2.936,97	3.083,43
2 Erwachsene - 3 Kinder	0,00	3.022,00	3.022,01	3.189,42	3.189,43	3.356,84	3.356,85	3.524,26
2 Erwachsene - 4 Kinder	0,00	3.400,00	3.400,01	3.588,36	3.588,37	3.776,72	3.776,73	3.965,08
zu zahlender Elterntarif	20 € - 40 €		25%		50%		75%	
	Mindesttarif		→ % vom Normaltarif ist zu bezahlen					

*) weitere Kinder werden bei der Berechnung berücksichtigt.

Wann stelle ich den Antrag?

Die Ermäßigung erhalten Sie ab dem Monat der Antragstellung für die Dauer des Kinderbetreuungsjahres. Der Antrag kann bereits im Zuge der Anmeldung des Kindes gestellt werden. Bei Änderung Ihrer finanziellen Situation kann die Ermäßigung auch im laufenden Jahr beantragt werden. Eine rückwirkende Reduzierung ist nur in besonderen und begründeten Fällen möglich.

Wo kann ich den Antrag stellen?

Das **Antragsformular** finden Sie auf unter www.vorarlberg.at/kinderbetreuung um bereits vorab eine eventuelle Reduzierung berechnen zu können. Bringen Sie die erwähnten Nachweise zum Träger Ihrer Kinderbetreuungseinrichtung, damit dieser die Antragstellung prüfen und erledigen kann.

Sonderregelung für 3-jährige

- Für Kinder, welche zum Stichtag (31.08.) 3-jährig sind gibt einen ermäßigten Tarif (Stufe 1). Die Staffelungsstufen 2-4 entfallen.
- Dieser ermäßigte Tarif kann unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass die Familie Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe bezieht bzw. laut Einkommenserhebung in die unterste Tarifstufe (Stufe 1) fällt.

Weitere Informationen

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft, Fachbereich Elementarpädagogik, T +43 5574 511 22105, elementarpaedagogik@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/kinderbetreuung oder der jeweiligen Träger Ihrer Kinderbetreuungseinrichtung.